

Arbeitsrecht

(Nr. 75/2004)

Elternzeit

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm entschied:

Erkrankt eine Arbeitnehmerin während der Elternzeit, so setzt nach deren Ablauf die Entgeltzahlung des Arbeitgebers ein, sofern dann die Erkrankung der Mitarbeiterin noch fortbesteht.

Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit während der Elternzeit wird dabei nicht auf die sechswöchige Gehaltsfortzahlung angerechnet.

**Urteil des LAG Hamm - Datum unbekannt -
Aktenzeichen : 18 Sa 215/03**

Veröffentlicht: AOK Praxis Aktuell – Nr. 1/2004 – Seite 21
13.03.2004